

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstraße 4
1010 Wien



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbotsgesetz 1947, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden (Verbotsgesetz-Novelle 2023)
Geschäftszahl: 2023-0.415.279

Wien, am 4.7.2023

Anbei erlaube ich mir, eine punktuelle Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbotsgesetz 1947, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden (Verbotsgesetz-Novelle 2023), abzugeben.

Vorweg sei betont, dass sich dieser Entwurf trotz seiner auch strafverschärfenden Eigenschaft ganz wohltuend von den letzten Ministerialentwürfen des BMJ abhebt. Das ist aber im Vergleich zum Entwurf eines Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2023 (244/ME 27. GP), zum Entwurf einer Änderung des StGB und UWG, der im StGB die Cyberkriminalität und den Geheimnisschutz betrifft (gemeint: 253/ME 27. GP), sowie zum Entwurf einer Änderung des StGB va im Bereich des § 207a StGB (gemeint: 258/ME 27. GP) in Wirklichkeit keine Kunst. Aber es ist höchst erfreulich, dass ein differenzierender Ministerialentwurf auch in diesen Zeiten noch möglich ist.

Zu kritisieren ist aber wiederum, dass der Strafvollzug erneut und auch zu Unrecht bei den finanziellen Auswirkungen der Reform verschwiegen wird, weshalb die Folgenabschätzung letztlich unvollständig ist. Denn auch in diesem Bereich können die Verschärfungen zu vermehrten Hafttagen führen; die mit der Novelle eröffneten Möglichkeiten einer Diversion werden das letztlich nicht ausgleichen. Es wäre begrüßenswert, wenn bei Gesetzesnovellen mit strafverschärfender Wirkung auf die Auswirkungen auf den Strafvollzug zumindest hingewiesen wird. Das ist sachlich geboten.

Anmerkung zu § 3g Verbotsg:

1. Die Aufgliederung des Tatbestandes ist sehr begrüßenswert. Damit finden auch merkwürdige dogmatische Konstruktionen des OGH ein Ende. Auch die Herabsetzung der Grund-

strafdrohung ist begrüßenswert, vor allem auch deshalb, weil damit ein diversionelles Vorgehen eröffnet wird. Das ist sachlich geboten und dringend erforderlich. Allfällige Ängste deswegen sind unberechtigt.

2. Bei Abs 2 könnte man die „Art“ weglassen. Sie erscheint als unnötige Verdoppelung. § 283 Abs 1 StGB kommt auch ohne die „Art“ aus und begnügt sich mit einer „Weise“.
3. Wenn das VerbotsG modern werden möchte, steht eine Qualifikation, wie sie in Abs 3 genannt ist, dem diametral entgegen. Die „besondere Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung“ ist einfach zu unbestimmt – im Vergleich dazu ist das „gröblich“ bei Verharmlosen sehr bestimmt. Um zeitgemäß zu sein, sollte die Qualifikation geändert werden: Statt an die Gefährlichkeit des Täters könnte zB an einen Rückfall, an eine führende, fortgesetzte oder mehrmalige Betätigung und Ähnliches angeknüpft werden.

Anmerkung zu § 3h VerbotsG:

4. Was zu 3g VerbotsG gesagt wurde, gilt im Wesentlichen für § 3h VerbotsG. Daher sollte die Qualifikation in Abs 3 abgeändert werden. Auch § 111 Abs 2 StGB kommt ohne die „Art“ aus und begnügt sich mit einer „Weise“ – dies kann § 3h Abs 2 VerbotsG wohl genauso.
5. § 3h Abs 1 VerbotsG enthält vor allem durch den Verzicht auf „gröblich“ beim Verharmlosen seine Strafverschärfung. Umso wichtiger ist es, dass in derartigen Fällen die volle Palette an Reaktionsformen zur Verfügung steht und daher auch eine diversionelle Erledigung möglich ist – dies sollte auch nach der Begutachtung und im anschließenden Gesetzwerdungsverfahren im Parlament so bleiben.

Anmerkung zu § 3m VerbotsG:

6. Das Problem dieser Bestimmung liegt darin, dass im Schrifttum § 3h Abs 2 VerbotsG auch als Erfolgsdelikt angesehen wird (zum Meinungsstreit über den Charakter als Tätigkeits- oder als Erfolgsdelikt zuletzt *Öner/Schön* in *Leukauf/Steininger*, *Strafrechtliche Nebengesetze*³ § 3h VerbotsG Rz 6, 14 mwN; für den Charakter als Erfolgsdelikt *Salimi*, WK² StGB § 67 Rz 59). Diese Situation gilt nun auch für 3g Abs 2 VerbotsG – so gehen *Plöchl*, WK² StGB § 283 Rz 5 und *Salimi*, WK² StGB § 67 Rz 60 beim vergleichbaren § 283 StGB wegen des Zugänglichwerdens von einem Erfolgsdelikt aus (ebenso *BMJ*, Erlass vom 8. 11. 2019 Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung [§ 283 StGB], eJABl 2019/21; BMVRDJ-S 215.001/0004-IV 1/2019, Rz 3.1.; OLG Wien 17 Bs 203/16a; *Salimi*, JBl 2019, 614; aA *Schallmoser*, JSt 2018, 376 f; für die Eigenschaft der §§ 282 und 282a StGB als Erfolgsdelikte *Salimi*, WK² StGB § 67 Rz 58 mwN).

§ 3m VerbotsG macht Sinn, wenn man der Ansicht ist, dass die §§ 3g und 3h VerbotsG schlichte Tätigkeitsdelikte sind. Denn dann fehlen zumindest weitgehend Anknüpfungspunkte für alle Tatbildvarianten; die Regelung des § 3m VerbotsG ist somit notwendig. Geht man hingegen davon aus, dass die §§ 3g Abs 2 und 3h Abs 2 VerbotsG Erfolgsdelikte sind, bleibt § 3m VerbotsG unanwendbar. Denn § 3m VerbotsG verlangt die Tatbegehung in oder mit einem Medium, womit die beiden genannten Qualifikationstatbestände

erfüllt sind. Und gerade für diese Tatbestände besteht über den Erfolgsort bereits eine weitgehende, weil uneingeschränkte Anknüpfung für die inländische Gerichtsbarkeit, weil die §§ 62 bis 65 StGB weiterhin (zusätzlich zu § 3m VerbotsG) anzuwenden sein sollen. § 3m VerbotsG kann man auch nicht als Auslegungsregel für die Natur der §§ 3g Abs 2 und 3h Abs 2 VerbotsG heranziehen, weil sie nicht den Tatbestand ändern.

7. Am Vernünftigsten wäre es, die Bestimmung des § 3m VerbotsG (und auch des 3l VerbotsG) als *lex specialis* zu den §§ 62 ff StGB zu regeln (so auch *Reindl-Krauskopf*, 25/SN-279/ME). Nur auf diese Weise kann verhindert werden, dass Österreich zum Weltpolizisten in derartigen Fällen wird. So bleibt der Meinungsstreit über die Natur der Tatbestände für die Frage der inländischen Gerichtsbarkeit ohne Bedeutung, und das ist gut so.
8. Wie schon in der Stellungnahme von *Reindl-Krauskopf*, 25/SN-279/ME, aufgegriffen, sollte § 3l Z 1 und § 3m Z 1 VerbotsG auf „Österreicher“ vereinheitlicht werden.

Grundlegendes:

9. Die neuen Regelungen erhalten alle eine Überschrift und werden vernünftig gegliedert. Es erscheint wünschenswert, diesen Stil auch auf die anderen Bestimmungen des VerbotsG anzuwenden. Die Rechtsschichten sollten sich äußerlich nicht derart unterschieden, wie es nach dem begrüßenswerten Entwurf der Fall wäre. Daher sollten alle anderen Strafbestimmungen eine Überschrift erhalten. Ebenso sollte eine in den §§ 3h und 3g VerbotsG vorgezeichnete Gliederung in Grunddelikt und Qualifikation in allen Strafbestimmungen des VerbotsG eingeführt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold